

Meine Hochzeitsgäste



Bitte beachten Sie die Regelungen auf der Rückseite!!!

Hochzeitsdatum:

	Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer
Braut				
Bräutigam				
Trauzeug*in				
Trauzeug*in				
1. Gast				
2. Gast				
3. Gast				
4. Gast				
1. minderj. Kind				
2. minderj. Kind				
3. minderj. Kind				
4. minderj. Kind				
5. minderj. Kind				
6. minderj. Kind				
Fotograf*in			<i>nicht erforderlich</i>	
Musiker*in			<i>nicht erforderlich</i>	

- **Vorlage dieser Gästeliste per Mail (standesamt@stadt-salzburg.at) bis spätestens 11 Uhr am Tag vor der Eheschließung**

Trauungen ab 19.5.2021

Aufgrund der COVID-19-Öffnungsverordnung gelten ab 19.5.2021 folgende Regeln:

- Mindestabstand von zwei Metern
- Maskenpflicht während der gesamten Trauung (Ausnahme ist das JA-Wort des Brautpaares)
- Die maximale Dauer einer Trauung beträgt im Hinblick auf die Hintanhaltung epidemiologischer Gefahren weniger als 15 Minuten
- Einhaltung der **3-G-Regel** (**G**eimpfte, **G**enesene, **G**etestete); d.h. an Trauungen können nur Personen teilnehmen, von denen eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne § 1 der Verordnung ausgeht. Diese geringe Gefahr müssen alle Teilnehmer*innen unter Vorlage eines Lichtbildausweises am Tag der Eheschließung nachweisen. Dieser schriftliche Nachweis wird erbracht durch
 - Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen DV-System erfaßt wird und nicht älter als 24 Stunden ist oder
 - Vorlage eines negativen Antigentests einer befugten Stelle, der nicht älter als 48 Stunden ist oder
 - Vorlage eines negativen molekularbiologischen Tests (PCR-Test) einer befugten Stelle, der nicht älter als 72 Stunden ist oder
 - Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
 - Vorlage einer Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf oder
 - Vorlage eines Nachweises nach § 4 Abs. 18 Epidemie-Gesetz oder eines Absonderungsbescheides, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankten Person ausgestellt wurde oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Anti-Körper (Anti-Körper-Test), der nicht älter als drei Monate ist.
 - Beim Brautpaar und den Trauzeugen kann die Behörde auf den entsprechenden Nachweis verzichten.
- Maximale Personenzahl im Marmorsaal: 11 Personen, d.h. Standesbeamt*in, Brautpaar, zwei Trauzeugen, ein/e Musiker*in (kein Gesang, keine Blasinstrumente), ein/e Fotograf*in und vier weitere Personen. Weiters können sechs minderjährige Kinder, für die einen oder mehreren Teilnehmer*innen die Aufsichtspflicht trifft, teilnehmen.